

Förderung von passiven Lärmsanierungsmaßnahmen nach der Förderrichtlinie des Bundes an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (Förderrichtlinie)

**Vereinbarung  
über die Weiterleitung gewährter Fördermittel des Bundes**

in Form eines privatrechtlichen Vertrages

zwischen

DB Netz AG  
Hermann-Pünder-Straße 3  
50679 Köln

- im Folgenden Erstempfänger genannt -

und

dem Eigentümer / Wohnungseigentümer / Erbbauberechtigten

Herrn  
Hans Mustermann  
Musterstraße 1  
55555 Musterstadt

- im Folgenden Letztempfänger genannt -

der Fördermittel für passive Lärmsanierungsmaßnahmen.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Weitergabe von Fördermittel des Bundes, die aufgrund der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt der DB Netz AG zur Finanzierung passive Lärmsanierungsmaßnahmen an Gebäuden des zuwendungsberechtigten Letztempfängers bewilligt hat.
- (2) Diese Vereinbarung regelt dabei Art und Durchführung der Maßnahmen des passiven Schallschutzes als Voraussetzung für die Weiterleitung der Fördermittel.

**§ 2 Projektbestimmung**

Die zugunsten des berechtigten Letztempfängers am Gebäude

*Straße, Hausnummer: .....*  
*Etage / Wohnungsnummer: .....*  
*PLZ Ort: .....*  
*Kurzprojektnummer: .....*  
*Az.: .....*

durchzuführenden Lärmsanierungsmaßnahmen ergeben sich nach Art und Umfang aus der schalltechnischen Objektbeurteilung Nr. ... vom ... des vom Erstempfänger beauftragten Ingenieurbüros... . Die schalltechnische Objektbeurteilung liegt dem Letztempfänger der staatlichen Förderung und der DB Netz AG als Erstempfänger der Förderung vor.

### **§ 3 Auftragsvergabe und Durchführung der Arbeiten**

- (1) Der Auftrag zur Ausführung der Maßnahmen nach § 2 darf vom Letztempfänger erst vergeben werden, wenn die vorliegende Vereinbarung von allen im Grundbuch eingetragenen Eigentümern unterzeichnet ist und dem Letztempfänger von der DB Netz AG unterzeichnet vorliegt. Der Letztempfänger beauftragt die Firma und sendet die unterschriebenen Abtretungserklärungen gemäß Anlage zur Vereinbarung zur Unterschrift an die beauftragte Firma.
- (2) Die Durchführung aller Arbeiten zur Erstellung der Lärmsanierungsmaßnahme erfolgt im Namen und Auftrag des Letztempfängers. Vertragspartner sind insoweit der Letztempfänger und die von ihm beauftragte bauausführende Firma.
- (3) Der Letztempfänger verpflichtet sich, auf die sachgerechte Verwendung der angebotenen Materialien und auf deren fachgerechten Einbau zu achten.
- (4) Die Einhaltung der sich aus der Durchführung aller Arbeiten ergebenden Pflichten und Auflagen (behördliche Genehmigungen, Denkmalschutz u.a.) obliegt dem Letztempfänger.

### **§ 4 Kostenteilung, Kostenübernahme und Zahlungsziel**

- (1) Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten holt das vom Erstempfänger beauftragte Ingenieurbüro auf der Grundlage der schalltechnischen Objektbeurteilung drei Angebote zur Umsetzung der passiven Lärmsanierungsmaßnahme ein. Dieser Vereinbarung liegt ein Preisspiegel mit der Auswertung dieser Angebote bei. Die Höhe der förderfähigen Kosten wird auf Basis des günstigsten Angebots berechnet. Die tatsächlich zu tragenden Kosten ergeben sich jedoch erst abschließend durch Rechnungsstellung der bauausführenden Firma.
- (2) Gemäß der Förderrichtlinie trägt der Erstempfänger mit den Fördermitteln des Bundes 75% der förderfähigen Kosten der Lärmschutzmaßnahme, die verbleibenden 25 % der förderfähigen Kosten trägt der Letztempfänger als Eigenanteil.
- (3) Der Letztempfänger erklärt sich mit der Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 25 % der ermittelten förderfähigen Kosten des günstigsten Angebots der umgesetzten Lärmsanierungsmaßnahmen unwiderruflich einverstanden.
- (4) Der Letztempfänger verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten ab Unterzeichnung durch den Erstempfänger die Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahme zu beauftragen.
- (5) Die förderfähigen Kosten der Lärmsanierungsmaßnahme werden von der bauausführenden Firma dem Letztempfänger zu 100 % in Rechnung gestellt. Durch Abtretungserklärung gemäß Anlage zu dieser Vereinbarung wird die Kostenübernahme von 75 % der förderfähigen Kosten durch den Erstempfänger mit Fördermittel des Bundes sichergestellt.
- (6) Der Letztempfänger zahlt die Differenz des jeweiligen Rechnungsbetrags nach erfolgter Mittelverwendungsprüfung des Ingenieurbüros direkt an die von ihm beauftragte bauausführende Firma.
- (7) Der Erstempfänger zahlt 75% der förderfähigen Kosten nach Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahme und bei Vorlage der geprüften Rechnungskopie sowie der Abtretungserklärungskopie binnen 42 Tagen an die in der Rechnung angegebene Bankverbindung der bauausführenden Firma.

## **§ 5 Verpflichtende Erklärungen des Letztempfängers aus dem Bewilligungsverhältnis**

- (1) Der Letztempfänger bzw. die (bei einer juristischen Person als Letztempfänger) für ihn handelnde Person erklärt, dass er keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder zu einer entsprechenden Erklärung nicht verpflichtet zu sein, bzw. – soweit der Letztempfänger eine juristische Person ist – kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet ist oder eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird.
- (2) Der Letztempfänger erklärt, dass die bauliche Anlage, an der die geförderten Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weder zum Abbruch bestimmt ist noch ein derartiger Abbruch bauordnungsrechtlich gefordert wird.
- (3) Der Letztempfänger erklärt, mit der geförderten Lärmsanierungsmaßnahme vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung noch nicht begonnen zu haben, es sei denn ihm ist vor Durchführung der Maßnahme vom Erstempfänger verbindlich die Kostenerstattung zugesichert worden.
- (4) Der Letztempfänger bestätigt, dass er für den im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms förderfähigen Betrag zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen weder andere Fördergelder erhalten hat noch beantragen und entgegennehmen wird; andernfalls hat er dem Erstempfänger Mitteilung zu machen.
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die im Rahmen der Lärmsanierung erhaltenen Fördermittel beim Finanzamt anzugeben, falls er die Aufwendungen geltend macht.
- (6) Der Letztempfänger erklärt, dass ihm bewusst ist, bei falschen Angaben hinsichtlich der vorgenannten Absätze 1 bis 5 sowie hinsichtlich aller Tatsachen, die für die Übernahme vom 75% der Kosten der Lärmsanierungsmaßnahme von Bedeutung sind, sich des Verdachts des Subventionsbetrugs gemäß § 264 des Strafgesetzbuches auszusetzen. Dies gilt auch bei Verschweigen nachträglich eintretender Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung oder Belassen der Förderung der 75% der Ausgaben für die Lärmsanierungsmaßnahme von Bedeutung sein können.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die zur Abwicklung der vereinbarten Maßnahmen erforderlichen Daten werden beim Erstempfänger mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung gespeichert. Bei der Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung der Daten beachtet der Erstempfänger die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb des DB-Konzerns erfolgt ausschließlich zum Zweck der Umsetzung der hier geschlossenen Vereinbarung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Letztempfänger hat gegenüber dem Erstempfänger u.a. das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten sowie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Sperrung und Löschung. Der Erstempfänger stellt dem Letztempfänger die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13/14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Anlage zu dieser Vereinbarung zur Verfügung.

## **§ 7 Verwendungsprüfung und Rückforderung**

- (1) Der Letztempfänger gestattet dem Erstempfänger, sowie der Bewilligungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) und dem Bundesrechnungshof nach vorheriger Terminabsprache die Prüfung der Lärmsanierungsmaßnahme. Die Prüfung kann im Auftrag der prüfungsberechtigten Stellen auch von Dritten durchgeführt werden. Das Prüfungsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in die einschlägigen Vertragsunterlagen auch bei der



beauftragten Baufirma und die Einholung der Auskunft beim zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Verpflichtung nach § 5 (5).

- (2) Der Letztempfänger hat dem Erstempfänger und bei entsprechender Prüfung auch dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder dem Belassen der Förderung der passiven Lärmschutzmaßnahme in Höhe von 75% der Kosten entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sein könnten.
- (3) Der Erstempfänger kann vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten, wenn der Letztempfänger seiner Verpflichtung zur Tragung der Eigenleistung nicht nachkommt oder sonstige schwerwiegende Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen durch den Letztempfänger vorliegen, insbesondere ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Sinne von § 5 (3) und § 3 (1) vorliegt oder entgegen der Zusage nach § 5 (2) der Abbruch der baulichen Annahme verfügt ist. Dies gilt auch bei einer schwerwiegenden Verletzung des Wirtschaftlichkeitsprinzips.
- (4) Im Falle des Rücktritts nach Absatz 3 hat der Letztempfänger den erhaltenen Betrag an den Erstempfänger zurückzuzahlen. Rückzahlungen sind mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Auszahlung (Überweisung aufgrund der Abtretungserklärung) zu verzinsen.

**§ 8 Ausschluss weiterer Forderungen**

- (1) Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung sind weitere Forderungen des Letztempfängers wegen Beeinträchtigung des Eigentums und sonstiger Rechte durch Lärmimmissionen wegen Baus, Betriebs und sonstiger Nutzung des Schienenwegs ausgeschlossen.
- (2) Mögliche Ansprüche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, d.h. bei einer wesentlichen, baulichen Änderung des Schienenwegs kann danach ein gesetzlicher Anspruch auf weitere Lärmsanierungsmaßnahmen entstehen.

**§ 9 Abschließende Regelungen**

- (1) Die Vereinbarung wird mit Unterschrift der Vertragsparteien wirksam.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform. Handschriftliche Änderungen des gedruckten Textes sind nicht zulässig und gelten als nicht geschrieben.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der Letztempfänger erhält eine Ausfertigung, die andere Ausfertigung erhält der Erstempfänger der Zuwendung des Bundes.

Ort, Datum

Ort, Datum

für die DB  
als Erstempfänger

Eigentümer  
als Letztempfänger

.....  
[Unterschriften]

.....  
[Unterschriften]

Diese Ausfertigung ist bestimmt für	die DB (1x)	den Eigentümer (1x)
-------------------------------------	-------------	---------------------

**Anlagen:** Preisspiegel, Abtretungserklärung, Informationen zum Datenschutz